

Diese Lehre von der Machtübertragung und der Unabseßbarkeit des einmal gewählten Herrschers hat, soweit wir es erkennen können, das zeitgenössische Denken nicht beeinflusst. Insbesondere der Satz *nemo potest facere se ipsum regem* scheint in der Folgezeit in der staatsrechtlichen Literatur nicht wieder angeführt zu sein, nachdem er in der Diskussion des Investiturstreites zeitweilig eine gewisse Rolle gespielt hat. Auch die Theorie der *lex regia* hat sich zunächst nicht durchgesetzt. Noch Konrad III. und Friedrich I. lehnten die Auffassung, daß ihnen das Volk eine Herrschaft übertragen könne, ab.¹⁾ Erst Friedrich II. hat in seinen Auseinandersetzungen mit der Kurie diese Theorie aufgegriffen, jetzt aber absolutistisch aufgefaßt und zu der Lehre gesteigert, daß der Herrscher *legibus solutus* sei.²⁾

Eine besondere Stellung nimmt im System unseres Autors der Patrizius ein. Wir können heute die Wandlungen, welche dieses in spätrömischer Zeit entstandene Amt im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat, deutlich verfolgen.³⁾ Von Papst Stephan II. wurde der Patriziat dem Frankenkönig Pippin und seinen Söhnen zum Schutz der römischen Kirche übertragen; im späten 10. und beginnenden 11. Jahrhundert führten die römischen Stadtherren den Titel eines Patrizius. Im Jahre 1046 verliehen die Römer diese Würde Heinrich III., „es war eine Erneuerung des karolingischen Patriziates in den Formen des stadtrömischen“. ⁴⁾ Heinrich erhielt dadurch den entscheidenden Einfluß auf die Papstwahl.⁵⁾ Der Patriziat wurde als erblich betrachtet; im Jahre 1061 hat eine römische Gesandtschaft Heinrich IV. die Abzeichen dieser Würde überbracht.⁶⁾ Mit seiner Stellung als Patrizius begründete Heinrich IV. im Jahre 1076 das Recht, den Papst absetzen zu

1) Otto v. Greifing, *Gesta Friderici* lib. 1 c. 29 und lib. 2 c. 30, Schulausgabe hg. von G. Waitz und B. Simson S. 45 und 136 f.

2) Burdach, Rienzo a. a. O. S. 303 und E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. (Berlin 1927) S. 212, Ergänzungsband (1931) S. 85 f. u. 97.

3) Schramm, *Renovatio* 1, 59 ff. und 229 ff.

4) Ebda. S. 234.

5) Anderer Meinung ist jetzt A. Michel, *Papstwahl und Königsrecht* (München 1936) S. 178 ff., der in dem Patriziat nur ein Nothelferrecht sieht, doch scheinen mir seine Gründe nicht stichhaltig zu sein, vgl. meine Anzeige des Buches in der *DZJ.* 1937 Sp. 581 ff.

6) Meyer von Knonau, *Jahrb.* 1, 225.